

## Natürliches Mineralwasser muss nicht absolut rein sein

Mannheim (mm) **Das Gebot "ursprünglicher Reinheit" der Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) fordert keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen, sondern nur eine normative Reinheit. Die Grenze zwischen normativer Reinheit und Verunreinigung muss wegen ihrer Auswirkungen auf die Berufsfreiheit von Mineralwasserunternehmen in der Verordnung selbst bestimmt werden. Da dies derzeit nicht der Fall ist, können die Ablehnung einer Anerkennung als "natürliches Mineralwasser" und damit auch deren Widerruf nicht auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Verunreinigung durch Abbauprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln gestützt werden. Das hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit mehreren Urteilen vom 20.06.2013 entschieden. (Az.: 9 S 2883/11, 9 S 2884/11, 9 S 2885/11, 9 S 2886/11 und 9 S 2887/11)**

Mit diesen Entscheidungen unterlag das Land Baden-Württemberg, das fünf Mineralquellen die Zulassung verweigern wollte, weil dort Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen worden waren.

Die klagenden Unternehmen vertreiben gewerblich Mineralwasser. Im Brunnenwasser ihrer Quellen wurden Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln festgestellt, die nicht gesundheitsschädlich sind. Das Regierungspräsidium Stuttgart widerrief die für die Quellen erteilten amtlichen Anerkennungen und Nutzungsgenehmigungen, weil die Anforderungen der MTVO an die "ursprüngliche Reinheit" eines natürlichen Mineralwassers nicht mehr erfüllt seien. Hiernach muss ein natürliches Mineralwasser aus einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen stammen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hob im September 2011 die Widerrufe auf. In der Begründung heißt es, dass es zweifelhaft sei, ob das deutsche Recht mit einer einschlägigen EU-Richtlinie vereinbar sei. Jedenfalls habe die zuständige Behörde ihr Ermessen rechtswidrig ausgeübt, weil sie nicht erwogen habe, ein in dieser Richtlinie geregeltes Verfahren zur Festlegung von Grenzwerten durch die EU-Kommission anzustrengen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Urteile der vorinstanzlichen Verwaltungsrichter zwar im Ergebnis bestätigt, jedoch mit anderen Gründen.

Schon die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht erfüllt gewesen. Die festgestellten Verunreinigungen berechtigten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dazu, die Anerkennung als "natürliches Mineralwasser" abzulehnen, so dass auch ein Widerruf ausscheide. Die Ablehnung der staatlichen Anerkennung als "natürliches Mineralwasser" wegen Nichtbeachtung bestimmter Qualitätsanforderungen greife in die Berufsfreiheit von Mineralwasserunternehmen ein. Das sei nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Daran fehle es in den vorliegenden Fällen. Die MTVO fordere, wovon auch die Behörde ausgehe, keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen, sondern nur eine normative Reinheit. Das sei auch verfassungsrechtlich geboten. Denn Gesundheits- und Verbraucherschutz oder der Schutz eines fairen unionsweiten Handels könnten ein Gebot absoluter tatsächlicher Reinheit als Grund für den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht rechtfertigen. Die Grenze zwischen anererkennungsfähigem und nicht anererkennungsfähigem Mineralwasser unter dem Gesichtspunkt von Verunreinigungen müsse wegen ihrer Auswirkungen auf die Berufsfreiheit in der Verordnung selbst festgelegt werden. Das sei nicht der Fall. Der von der Behörde herangezogene "Orientierungswert" für Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel von 0,05 µg/l sei nur in einer behördeninternen Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das ersetze die gebotene normative Regelung nicht. Auch auf eine einschlägige EU-Richtlinie könne insoweit nicht zu Lasten der Mineralwasserunternehmen zurückgegriffen werden.

Schließlich fehle es auch an der weiteren Voraussetzung für einen Widerruf, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Dies erfordere einen drohenden Schaden für den Staat, die Allgemeinheit oder wichtige Gemeinschaftsgüter. Das sei hier auch nicht der Fall, weil Gesundheits- und Verbraucherschutz oder der Schutz eines fairen Handels die absolute Reinheit eines "natürlichen Mineralwassers" nicht erforderten.

Darauf, ob der Widerruf aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen ermessensfehlerhaft sei, komme es folglich nicht an. Es spreche allerdings vieles dafür, dass das von den Verwaltungsrichtern bezeichnete Verfahren zur Festlegung von Grenzwerten durch die EU-Kommission nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Frage komme.

Auch der Verbraucher wisse mittlerweile, dass natürliche Mineralwässer nicht völlig frei von fremden Stoffen sind. Eine Täuschung sei daher angesichts der Niedrigkeit der festgestellten Werte nicht zu befürchten.

Damit blieben die Berufungen des Landes Baden-Württemberg gegen mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Stuttgart erfolglos, das fünf Widerrufe staatlicher Anerkennungen von natürlichen Mineralwässern aufgehoben hatte.

Revision gegen die Entscheidungen wurde nicht zugelassen.